

Aufgabenübertragung auf Notare

Im Bundesgesetzblatt (I 1800 ff.) vom 29.06.2013 wurde *das „Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare“* vom 26.06.2013 verkündet, das im Wesentlichen am 01.09.2013 in Kraft getreten ist.

In einer Presseerklärung vom 10.06.2013 teilt die Bundesnotarkammer hierzu mit, den Notaren werde durch die Aufgabenübertragung ermöglicht, in verstärktem Maße zur Entlastung der Gerichte beizutragen. Das Gesetz sehe u.a. vor, dass Notare künftig für Nachlassvermittlungsverfahren zuständig seien. Außerdem werde den Bundesländern ermöglicht, den Notaren die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurkundung von Erbscheinsanträgen zu übertragen. Schließlich sehe das Gesetz vor, dass Notare künftig auch Bescheinigungen über rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen und demnächst selbst über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ihrer Urkunden entscheiden könnten. Weiter werde klargestellt, dass Notare die Kompetenz zu isolierten, d.h. von Beurkundung und Beratung unabhängigen Grundbucheinsichten hätten.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 32 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl